

dann der Fall, wenn bestimmte Beziehungen zwischen beiden Taten — z. B. ein innerer Zusammenhang, über den die Motive Aufschluß geben — erkennen lassen, daß der Täter keine Lehren aus der ersten Bestrafung gezogen hat.

Hartnäckige Rückfalltäter — Rückfälligkeit im eigentlichen Sinne — haben gezeigt, daß sie keine Lehren annehmen wollen; deshalb ist der Grad ihres Verschuldens bei erneuter Straffälligkeit hoch. Ihre in den Vorstrafen zum Ausdruck kommende negative Einstellung gehört zu den subjektiven Tatumständen. Bei ihnen sind gewissermaßen Schuld und objektive Schädlichkeit der Handlung nicht deckungsgleich; vielmehr wiegt der Schuldgrund schwerer, und dadurch ist die Tat gefährlich⁵².

8. Der Einfluß der Täterpersönlichkeit auf die Strafzumessung

Die Täterpersönlichkeit ist bei allen Delikten, auch bei schweren Verbrechen, für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen⁵³. In mehreren Entscheidungen hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß bei der Strafzumessung alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters, dessen Bewußtseins- und Entwicklungsstand zu berücksichtigen sind⁵⁴.

Welche Bedeutung der Täterpersönlichkeit bei der Strafzumessung beizumessen ist, hängt davon ab, wie das Strafsystem insgesamt — unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Entwicklungsstandes und der damit zusammenhängenden umfassenden Einbeziehung der Gesellschaft in den Erziehungsprozeß von Rechtsverletzern — ausgestaltet werden kann. So mußten beim Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug im Jahre 1958 an die Täterpersönlichkeit höhere Anforderungen gestellt werden als heute⁵⁵. Durch die mit dem Rechtspflegeerlaß geschaffenen neuen Möglichkeiten der Arbeitsplatzbindung und der Bestätigung von Bürgschaften hat sich der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug erweitert⁵⁶.

Das bedeutet, daß jetzt Strafen ohne Freiheitsentzug auch gegen solche Täter ausgesprochen werden können, die nicht allein unter dem Eindruck solcher Strafarten zu künftigem verantwortungsbewußtem Verhalten bestimmt werden können, bei denen aber dieses Ziel durch Bewährung und Wiedergutmachung mit Hilfe des sie umgebenden Kollektivs erreicht werden kann. Auf die an den Bewußtseins- und Entwicklungsstand dieser Täter zu stellenden Anforderungen ist Schlegel unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Obersten Gerichts ausführlich eingegangen⁵⁷.

Natürlich gibt es auch heute Täter, die allein unter dem Eindruck einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu verantwortungsbewußtem Verhalten bestimmt werden

52 Vgl. hierzu im einzelnen den Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit) vom 28. Juni 1967 (NJ 1967 S. 426) sowie Mettin / Wittenbeck, „Strafzumessung bei Rückfalltätern“, NJ 1967 S. 435.

53 Vgl. z. B. OG, Urteile vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 10/64 - (NJ 1965 S. 122), vom 19. November 1965 - 5 Ust 60/65 - (NJ 1966 S. 156) und vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 123).

54 Vgl. z. B. OG, Urteile vom 7. Juli 1967 — 5 Zst 11/67 — (NJ 1967 S. 639) mit Anmerkung von Schrelter, vom 2. Juni 1967 - 5 Zst 10/67 - (NJ 1967 S. 543), vom 17. Februar 1966 - 2 Zst 3/66 - (NJ 1966 S. 441), vom 4. März 1966 - 5 Zst 4/66 - (NJ 1966 S. 345), vom 11. November 1965 - 5 Ust 60/65 - (NJ 1966 S. 156), vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 11/64 - (NJ 1965 S. 123), vom 29. Mai 1964 - 5 Zst 10/64 - (NJ 1965 S. 122), und vom 4. Dezember 1964 - 5 Ust 59/64 - (NJ 1966 S. 154).

55 Vgl. dazu OG, Urteil vom 24. Juni 1958 - 2 Zst III/19/58 - (NJ 1958 S. 535).

56 Vgl. OG, Urteile vom 11. Dezember 1963 - 3 Ust 18/63 - (nicht veröffentlicht), vom 5. Dezember 1963 - 4 Ust 19/63 - (NJ 1964 S. 186), vom 7. April 1964 - 5 Zst 4/64 - (NJ 1964 S. 316) und vom 4. März 1966 - 5 Zst 4/66 - (NJ 1966 S. 345).

57 Vgl. Schlegel, „Zur Anwendung der bedingten Verurteilung“, NJ 1964 S. 459 ff.

können. Gestattet die Schwere ihrer strafbaren Handlung nicht die Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission, läßt sie aber andererseits eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu, so muß dies bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere bei der Bestimmung des Ausmaßes und des Umfangs ihrer erzieherischen Einflußnahme, berücksichtigt werden⁵⁸.

Allerdings darf aus der Tatsache, daß sich heute der Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug erweitert hat, nicht geschlußfolgert werden, daß in allen Fällen, in denen auf eine Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis erkannt wird, in der Regel eine bedingte Gefängnisstrafe auszusprechen ist. Deshalb darf auch nicht unter Außerachtlassung der für die Einschätzung der Schwere der Tat und die Persönlichkeit des Täters bedeutsamen Umstände allein die Bereitschaft eines Kollektivs zur Übernahme einer Bürgschaft bzw. die Möglichkeit der Bindung an den Arbeitsplatz zum Ausspruch einer bedingten Verurteilung führen⁵⁹.

9. Zusammenfassung

Primäres Kriterium für die Auswahl der Strafe nach Art und Höhe ist die Schuld, und zwar deren jeweiliger Inhalt und Umfang. Dies folgt objektiv aus dem Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Entsprechend der Bedeutung kommen danach die Folgen und Auswirkungen der Straftat und alle übrigen objektiven und subjektiven Tatumstände sowie die Täterpersönlichkeit. Diese Bestimmung der Wertigkeit der einzelnen Elemente des Systems der Strafzumessung ist jedoch nicht schematisch, sondern als dialektische Einheit aufzufassen. So können im Einzelfall bestimmte Elemente gegenüber anderen an Bedeutung gewinnen und somit die Strafzumessung maßgeblich mit beeinflussen⁶¹.

Im Grunde haben wir es hier schon nicht mehr mit der Kennzeichnung der Wertigkeit der einzelnen Elemente zu tun; es geht vielmehr um das Wechselspiel der Elemente (Struktur), das — wie wir bei den Körperverletzungsdelikten gesehen haben — sehr deliktsbezogen ist. Eben deshalb können wir uns im folgenden auch nur auf ein Relationsgefüge beschränken.

Zum Relationsgefüge Schuld — Folgen — Täterpersönlichkeit bei Straßenverkehrsdelikten

1. Relation Schuld — Folgen

Das Charakteristikum aller fahrlässigen Erfolgsdelikte — der Täter will nicht, daß sein Verhalten schädliche Folgen hervorbringt, er hätte dieses ungewollte Ergebnis aber vermeiden können und müssen — bestimmt zunächst ganz allgemein die Relation Schuld — Folgen bei der Einschätzung von Tötungen und Körperverletzungen durch Herbeiführung von Straßenverkehrsunfällen.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß die Folgen recht unterschiedlich sein können. „Der Täter hat eine Kausalkette ausgelöst, deren Ergebnis meist von ihm nicht mehr bestimmt werden kann. Jemand kann sich äußerst rücksichtslos verhalten und keinen oder nur geringen Schaden verursachen — ein anderer dagegen ist nur momentan unachtsam und führt einen großen Schaden herbei.“⁶¹ Diese Schwierigkeiten können

58 Vgl. die Grundsätze für die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in der Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgschaft vom 24. Dezember 1966 (NJ 1967 S. 9 ff.).

59 OG, Urteil vom 29. Oktober 1965 - 2 Zst 5/65 - (NJ 1965 S. 768).

60 zu Recht haben deshalb Mettin / Wittenbeck (a. a. O.) die Bedeutung der Begehungsweise bei Körperverletzungen hervorgehoben. Vgl. auch OG, Urteil vom 2. Juni 1967 — 5 Zst 10/67 - (NJ 1967 S. 543).

61 Lekschas, „Zum Problem des fahrlässigen Verschuldens bei Verkehrsdelikten“, NJ 1961 S. 298 ff. (S. 304).